

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

landes-
demokratiezentrum
niedersachsen



Landespräventionsrat
Niedersachsen

Förderaufruf im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ – Präventionsmaßnahme(n) von Antisemitismus

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion des Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. In diesem Zusammenhang ergeht folgender Förderaufruf für die **Förderung eines oder mehrerer Projekte/ einer oder mehrerer Präventionsmaßnahmen(n) von Antisemitismus**.

1. Rahmen und Ziel der Förderung

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ermöglicht in seiner derzeitigen Laufzeit (2020-2024) die Förderung zivilgesellschaftlicher Beratungsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das L-DZ im Niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese Angebote zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten und die Beratungsangebote zuwendungsrechtlich sowie inhaltlich zu begleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Projektmitarbeitenden und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. **Die Förderung bezieht sich hier ausschließlich auf den Handlungsbereich weitere Maßnahmen, in diesem Fall „Prävention von Antisemitismus“.**

Gemeinnützige niedersächsische Träger können sich für das Förderjahr 2023 auf die Förderung für die Umsetzung eines Projekts in Niedersachsen bewerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium vorbehaltlich vorhandener Mittel.

Einmalig für das Jahr 2023 stehen bis zu **100.000,00 €** als Eigenmittel des Landes Niedersachsen zur Verfügung. Förderanträge sollten ein Kostenbudget von 50.000,00 € nicht unterschreiten.

1.1. Zielsetzung der Förderung

Seit 2020 fördert das L-DZ zivilgesellschaftliche Projekte, die sich gezielt der Prävention von Antisemitismus widmen. Mit dem Monitoring antisemitischer Vorfälle durch die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Niedersachsen und einem Dialog- und Empowermentprojekt für die Mitgliedsgemeinden des Landesverbands Israelitischer Kultusgemeinden werden dabei bereits Ansätze verfolgt, die Antisemitismus einerseits als gesamtgesellschaftliches Problem erfassen und andererseits geeignete Präventionsmaßnahmen umsetzen.

Mit zusätzlichen Mitteln für das Förderjahr 2023 sollen zudem eine oder mehrere Maßnahmen zur Prävention von Antisemitismus gefördert werden.

Da Antisemitismus als gesamtgesellschaftliche Herausforderung zu begreifen ist, die sowohl historische Komponenten als auch zeitgenössische Entwicklungen betrifft, werden insbesondere Maßnahmen als förderwürdig im Sinne des Landes- und des Bundesinteresses (Bundesprogramm „Demokratie leben!“) gewertet, die entweder



- Sensibilisierungs- und Informationsangebote für Multiplikator*innen in der öffentlichen Verwaltung und weiteren zentralen gesellschaftlichen Institutionen (bspw. Kommunen; Polizei; Justiz; Bildung; Erwachsenenbildung; Industrie- und Handel; Sport) darstellen und umsetzen. Diese sollten möglichst in der Fläche für das gesamte Land Niedersachsen umsetzbar und konzeptioniert sein sowie auf aktuelle Bedarfe und Herausforderungen Bezug nehmen.
- oder vor allem jungen Menschen eine Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus in seiner Kontinuität von historischen Ausprägungen und gegenwärtigen Ausformungen vor Augen führen und diese auffordert, Ideen des Umgangs mit Antisemitismus in der eigenen Lebenswelt als auch für die Gesellschaft in Gänze zu entwickeln. Partizipative und auf Selbstwirksamkeit abhebende Ansätze, die in der Fläche Niedersachsens umsetzbar sind, werden hierbei als besonders förderwürdig erachtet.

Umgesetzt werden sollte/n die Maßnahme/n durch einen Träger oder einen Zusammenschluss von Trägern, deren Gemeinnützigkeit nach §§ 52ff AO anerkannt wurde.

Die einzureichende Projektkonzeption sollte bereits bestehende Präventionsmaßnahmen und -strukturen des L-DZ und weiterer Akteure in Niedersachsen berücksichtigen und als Kooperationspartner bedenken. Je nach Ausrichtung sollte das Vorhaben darauf abzielen:

- an die vorhandenen Strukturen und Maßnahmen anzuschließen oder diese zu ergänzen;
- die jeweiligen Zielgruppen zu befähigen, Antisemitismus und seine Narrative zu erkennen (de-chiffrieren), und zur Entwicklung eigener Strategien gegen Antisemitismus anzuregen und diese zu multiplizieren (bspw. durch Peer-to-Peer-Ansätze);
- durch eine mittelfristige Konzeptionierung die Fortsetzung/Verbreitung der erprobten/durchgeführten Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu ermöglichen (z.B. durch Peer-to-Peer und Train-the-Trainer Ansätze).
- ggf. die Zielgruppe Multiplikator*innen zu befähigen, die Multikausalität und Vielschichtigkeit von Antisemitismus zu berücksichtigen und aufzubereiten;
- über Antisemitismus in seinen mannigfaltigen Erscheinungsformen, die in unterschiedlichen politisch-ideologischen Spektren (links/ rechts/ islamistisch etc.) auftreten, zu informieren und für die davon ausgehenden Gefahren zu sensibilisieren,
- ggf. Handlungsfähigkeit zum Umgang mit Antisemitismus (auch unterhalb der Ebene strafrechtlicher Relevanz) in den genannten Institutionen zu generieren und zu verfestigen, sowie
- Vorschläge zur dauerhaften Implementation des Themas „Antisemitismus und jüdisches Leben heute“ in Ausbildungscurricula sowie in den Arbeitsstrukturen der oben genannten Bereiche zu erarbeiten.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1. Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von den Landes-Demokratiezentren an die Letztempfänger*innen weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln

geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu ggf. bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger*innen sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und einen Abschlussbericht zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu erstellen. Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2. Zuwendungsempfänger*in

Bewerben kann sich jeder gemeinnützige Träger, der über fachliche Expertise in Hinblick auf soziale Arbeit und/oder politische Bildung verfügt und idealerweise bereits Beratungsstrukturen in verwandten Themenfeldern aufgebaut und etabliert hat. **Die maximale Fördersumme seitens des Landes-Demokratiezentrams beträgt 100.000,00 €.** Es sollten weitere Eigen- oder Drittmittel von min. 10% eingebracht werden.

2.3. Fördervoraussetzungen

Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2023 und endet zum 31.12.2023. Ein Antrag auf Zuwendung muss auf den vom L-DZ bereitgestellten Formblättern erfolgen.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt für ein Haushaltsjahr, entsprechend den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Eine Fortsetzung des Vorhabens über 2023 hinaus ist nach derzeitigen Haushaltsplanungen nicht möglich.

Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren. Die Teilnahme an den themenspezifischen Vernetzungsangeboten des LPR/L-DZ sowie die Zusammenarbeit im Sinne einer gegenseitigen Verweisberatung und Austausch mit anderen relevanten, niedersächsischen Beratungsangeboten wird vorausgesetzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der*des Antragsstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.4. Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Im Antrag muss die Eignung des Trägers zur Projektdurchführung dargestellt werden; hierbei ist insbesondere auch darzustellen, wie Zielgruppen erreicht werden sollen (bspw. durch Beibringung von

„Letters of Intent“ möglicher Kooperationspartner bzw. Zielgruppeninstitutionen). Eine Entscheidung über die Förderfähigkeit wird auf Grundlage des Antrags gefällt. Neben formalen Kriterien (Gemeinnützigkeit, realistischer Kosten- und Finanzierungsplan) gehören zu den inhaltlichen Kriterien:

- Nachgewiesene Erfahrungen mit dem Aufbau bzw. der Umsetzung von Präventions- oder Bildungsmaßnahmen im Themenfeld Antisemitismus;
- ein sensibler, zielgruppenspezifischer Ansatz.
- (ggf.) nachgewiesene Erfahrungen im Bereich politische Bildung, sozialer Arbeit und/oder interkultureller, diversitätssensibler Arbeit;
- (ggf.) nachgewiesene Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Verwaltungseinheiten und der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für diese;
- angemessene Verwaltungsstrukturen zur Bewirtschaftung der Mittel sowie eine angemessene & realistische Finanzplanung;
- nachgewiesene Expertise im Themenfeld Antisemitismus;
- Konzept zur Einbindung in das bestehende Netzwerk des L-DZ sowie in die Präventionslandschaft Niedersachsens;
- Unterstützung der Projektmitarbeitenden bei der fachlichen Weiterentwicklung;
- Schaffung eines angemessenen, den Projektzielen förderlichen Arbeitsumfeldes (bspw. die Ermöglichung Mobiler Arbeit (Bereitstellung der technischen Mittel); Unterstützung bei der Konzeption digitaler Angebote).

Eine offene, diversitätssensible Haltung wird vorausgesetzt.

3. Verfahren

3.1. Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan sowie Nachweis über Gemeinnützigkeit, Auszug aus dem Vereinsregister, Vereinssatzung und ggf. Nachweise über Drittmittel (kann nachgereicht werden) bis zum 15.12.2022 in schriftlicher Form mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert (ggf. ist eine digitale Einreichung vorab möglich). Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderauftrag beigefügt.

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an Herrn Dr. Menno Preuschafft (0511-

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

landes-
demokratiezentrum
niedersachsen



Landespräventionsrat
Niedersachsen

1208714, menno.preuschtaft@mj.niedersachsen.de), Landes-Demokratiezentrum im
Niedersächsischen Justizministerium wenden.

Die Anträge sind postalisch einzureichen beim:

Landes-Demokratiezentrum (L-DZ)

Niedersächsisches Justizministerium/ Niedersächsischer Landespräventionsrat

Siebstraße 4

30171 Hannover

Hannover, 09.11.2022